



lic. jur. Uwe Öhri

*Fürstlicher Landrichter,
Vorsitzender des Kriminal- und Jugendgerichtes*

Die Bewährungshilfe im Dienste der Strafrechtspflege

Vor rund sechs Jahren, nämlich am 01. 04. 2003, hat die Geschäftsstelle des am 26. 02. 2002 gegründeten¹ privatrechtlichen Vereins für Bewährungshilfe, welchem von der Regierung gestützt auf Art. 4 BewHG auf vertraglicher Basis die Besorgung der Aufgaben der Bewährungshilfe übertragen wurde, ihre operative Tätigkeit aufgenommen. Gerne nehme ich als Vorsitzender des Kriminal- sowie des Jugendgerichtes dieses Jubiläum zum Anlass, die Bedeutung der Bewährungshilfe² für die Strafrechtspflege in ihren wesentlichen Grundzügen aufzuzeigen.

1 Der Eintrag im Öffentlichkeitsregister erfolgte am 06. 09. 2002.

2 Im Folgenden wird im Text der Einfachheit halber durchgehend lediglich die weibliche Funktionsbezeichnung «Bewährungshelferin» verwendet werden, da derzeit nebst dem Geschäftsstellenleiter bei der Bewährungshilfe Liechtenstein zwei Frauen als Bewährungshelferinnen beschäftigt sind, und dort daher das weibliche Geschlecht zahlenmässig überlegen ist. Gemäss Auskunft des Geschäftsstellenleiters sind die Aufgabenbereiche so aufgeteilt, dass dieser selbst als Bewährungshelfer, als Konfliktregler beim aussergerichtlichen Tatausgleich sowie als Betreuer der Strafgefangenen und seine beiden Kolleginnen als Bewährungshelferinnen, Konfliktreglerinnen, bzw. als Vermittlerinnen bei der Diversion tätig werden.

1. Bewährungshilfe und Untersuchungsverfahren

Ein erster Bezugspunkt kann sich bereits im Untersuchungsverfahren ergeben, insbesondere im Zusammenhang mit der Verhängung der Untersuchungshaft über einen Beschuldigten³. Die Untersuchungshaft darf im Sinne des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes nämlich nicht verhängt werden und ist eine bereits verhängte Untersuchungshaft wieder aufzuheben, wenn ihre Zwecke durch die Anwendung gelinderer Mittel, zu welchen auch die Anordnung der vorläufigen Bewährungshilfe gehört⁴, erreicht werden kann. Die Frage der Anwendung gelinderer Mittel ist vom Gericht von Amtes wegen zu prüfen. Allerdings ist die Anordnung der vorläufigen Bewährungshilfe nur mit Zustimmung des Beschuldigten möglich⁵. Die Anordnung der vorläufigen Bewährungshilfe anstelle der Verhängung der Untersuchungshaft kann bspw. bei betäubungsmittelabhängigen oder sonst therapiebedürftigen Beschuldigten, bei welchen die Verhängung der Untersuchungshaft oftmals der Tatbegehungs- bzw. -wiederholungsgefahr entgegenwirken soll, in Kombination mit der Erteilung der Weisung, sich einer Entzugs- bzw. Substitutionsbehandlung zu unterziehen⁶, sinnvoll und geboten sein.

Falls über einen Beschuldigten, welchem bereits (vorläufig oder in einem früheren Verfahren) ein Bewährungshelfer beigegeben wurde, die Untersuchungshaft⁷ verhängt wird, ist der Bewährungshelfer hier von zu verständigen⁸, bei jugendlichen Beschuldigten sogar ohne unötigen Aufschub⁹, und ist ihm der Beschluss des Untersuchungsrichters betreffend die Verhängung der Untersuchungshaft in Abschrift

-
- 3 Mit dem Begriff «Beschuldigter» ist in den folgenden Ausführungen der Einfachheit halber in einem untechnisch weiten Sinne auch der «Verdächtige», also derjenige, gegen den weder ein Antrag auf Einleitung der Untersuchung noch Anklage oder Straf-antrag erhoben worden ist (§ 23 Abs. 1 StPO), und der «Angeklagte», also derjenige, «gegen den wegen Verbrechens oder Vergehens eine Schlussverhandlung angeordnet worden ist» (§ 23 Abs. 2 StPO), gemeint.
- 4 § 131 Abs. 1 und 5 Ziff. 8 StPO. Sie kommt natürlich auch dann in Betracht, wenn es nicht um die Substituierung der Untersuchungshaft geht sondern darum, die «Lebensführung» des Beschuldigten bereits für die Dauer des Strafverfahrens positiv zu beeinflussen, um damit einer neuerlichen Delinquenz vorzubeugen.
- 5 § 144b Abs. 1 StPO.
- 6 § 131 Abs. 5 Ziff. 4a StPO.
- 7 Oder eine sonstige Haft.
- 8 Art. 20 Abs. 2 BewHG.
- 9 § 19 Abs. 3 JGG.

zu übermitteln¹⁰. Dem bestellten Bewährungshelfer steht in der Folge im gleichen Umfange wie dem Verteidiger das Recht zu, mit seinem sich in Untersuchungshaft befindlichen Probanden zusammenzutreffen¹¹. In diesem Zusammenhang ist auch das dem Bewährungshelfer eingeräumte Zeugnisschlagungsrecht¹² von Relevanz, wonach der Bewährungshelfer über das, was ihm sein Proband anvertraut hat, gegenüber den Strafverfolgungsbehörden nicht auszusagen braucht. Damit wird es dem Bewährungshelfer ermöglicht, seinem sich in Untersuchungshaft befindlichen Probanden eine weitgehend geschützte Gesprächsatmosphäre zu garantieren. Einer nach Festnahme eines jugendlichen Beschuldigten stattfindenden polizeilichen oder gerichtlichen Befragung bzw. Vernehmung zur Sache ist auf Verlangen des Jugendlichen, welcher über dieses Recht unverzüglich nach der Festnahme zu belehren ist, eine Vertrauensperson beizuziehen, wobei als Vertrauensperson nebst dem gesetzlichen Vertreter insbesondere auch ein Vertreter der Bewährungshilfe in Betracht kommt¹³. Leider ist die Funktion der Vertrauensperson darauf beschränkt, an der Befragung teilzunehmen und dem jugendlichen Beschuldigten dadurch psychische Unterstützung zu leisten sowie den Ablauf der Vernehmung zu dokumentieren. Zu wünschen wäre, wenn schon eine anwaltliche Vertretung eines festgenommenen Jugendlichen nicht erforderlich ist, dass der hinzugezogenen Vertrauensperson, also auch einem allenfalls hinzugezogenen Vertreter der Bewährungshilfe, ein Frage- und Beratungsrecht eingeräumt würde. Zu allenfalls stattfindenden Haftprüfungsverhandlungen schliesslich, und zwar sowohl bei festgenommenen Erwachsenen als auch bei festgenommenen Jugendlichen, ist ein allenfalls bereits bestellter Bewährungshelfer vom Gericht zu laden und steht diesem dort das Recht zu, sich zur Haftfrage zu äussern¹⁴.

10 § 130 Abs. 3 StPO.

11 Art. 20 Abs. 2 BewHG iVm § 30 Abs. 3 StPO.

12 § 107 Abs. 1 Ziff. 4 StPO.

13 § 21a Abs. 1 und 2 JGG. Leider ist dieses Recht und die entsprechende Belehrungspflicht gesetzlich nur bei «angehaltenen» Jugendlichen vorgesehen, und sieht das Gesetz auch nicht ausdrücklich vor, dass mit der Vernehmung jedenfalls bis zum Eintreffen der Vertrauensperson, falls sich dies in einem zeitlich vernünftigen Rahmen bewerkstelligen lässt, zugewartet werden muss.

14 § 132a Abs. 1 und 3 StPO.

2. Bewährungshilfe und Diversion

Besondere Bedeutung kommt der Bewährungshilfe bei der (intervenerenden) Diversion¹⁵ zu, bei welcher im Bereich der Kleinkriminalität und – in besonders gelagerten Fällen – der mittleren Kriminalität als staatliche Reaktion nicht die Durchführung eines klassischen Strafprozesses in der Abfolge «Anklage – Schlussverhandlung – Urteil» erfolgt, sondern die Beendigung des Strafverfahrens¹⁶ ohne Schuldspruch und ohne förmliche Sanktionierung des Beschuldigten, welcher freiwillig – eine diversionelle Erledigung ohne Zustimmung des Beschuldigten ist grundsätzlich nicht möglich – der Erbringung bestimmter Leistungen (Bezahlung eines Geldbetrages, Schadenswiedergutmachung, Verantwortungsübernahme gegenüber dem Opfer, Erbringung gemeinnütziger Leistungen, Therapie etc.) übernimmt, erfolgt.

Bereits bei der von der Staatsanwaltschaft bzw. den Gerichten zu entscheidenden Frage, ob überhaupt eine diversionelle Erledigung des Strafverfahrens in Frage kommt, und welche der vom Gesetze¹⁷ zur Verfügung gestellten Diversionsmassnahmen gegebenenfalls indiziert ist, misst das Gesetz der Bewährungshilfe eine nicht unwesentliche Funktion zu. Die Staatsanwaltschaft bzw. die Gerichte können sich nämlich grundsätzlich die sozialarbeiterische Erfahrung und Kompetenz des Geschäftsstellenleiters der Bewährungshilfe zunutze machen, indem sie diesen ersuchen, sich – nach Treffen der allenfalls erforderlichen Abklärungen (bspw. durch Führen von Vorgesprächen mit dem Opfer und dem Beschuldigten) – dazu zu äussern, welche der zu Gebote stehenden Diversionsmöglichkeiten fallspezifisch am zweckmässigsten ist¹⁸. Auch wäre die Durchführung der im konkreten Einzelfall bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen¹⁹ gebo-

15 Regelt im Wesentlichen in den §§ 22a ff StPO, diese erlassen mit LGBl. 2006 Nr. 99 und in Kraft getreten am 01.01.2007.

16 Primär durch die Staatsanwaltschaft (§ 22a Abs. 1 StPO); sekundär auch durch das Gericht (§ 22b StPO).

17 §§ 22c ff StPO.

18 § 22l Abs. 1 StPO; Art. 24a Abs. 3 BewHG.

19 § 22a StPO.

tenen²⁰ Diversion ohne Beteiligung der Bewährungshilfe regelmässig gar nicht möglich bzw. jedenfalls mit erheblichen (praktischen) Problemen und einem nicht zu unterschätzenden Mehraufwand für Staatsanwaltschaft und Gerichte verbunden. Von Gesetzes wegen²¹ ist denn auch eine weitgehende Mitwirkung der Bewährungshilfe bei der Diversion vorgesehen, und ersuchen Staatsanwaltschaft und Gerichte die Bewährungshilfe in der Regel auch um eine solche²².

Die eingriffsintensivste Diversionsform ist diejenige der Erbringung unentgeltlicher gemeinnütziger Leistungen binnen einer bestimmten Frist, allenfalls verbunden mit der Verpflichtung zur gänzlichen oder teilweisen Schadenswiedergutmachung²³. Die Bewährungshilfe bzw. deren Geschäftsstellenleiter führt hierzu eine Liste der für die Erbringung der gemeinnützigen Leistungen geeigneten Einrichtungen²⁴. Falls die Staatsanwaltschaft bzw. die Gerichte die Bewährungshilfe um Mitwirkung ersuchen, was regelmässig umfassend erfolgt, sucht die diesfalls vom Geschäftsstellenleiter der Bewährungshilfe für den konkreten Fall als Vermittlerin zu bestellende Bewährungshelferin die geeignete Einrichtung aus, stellt mit dieser das erforderliche Einvernehmen her, indem sie diese über Art und Ausmass der zu erbringenden Leistungen informiert und deren Zustimmung zur Erbringung einholt; auch unterrichtet die als Vermittlerin fungierende Bewährungshelferin diesfalls den Beschuldigten über den Inhalt der vorgeschlagenen gemeinnützigen Leistungen, betreut diesen erforderlichenfalls bei deren Durchführung und berät sowie unterstützt ihn auch bei dessen Bemühungen zu einer allenfalls gleichzeitig noch angeordneten Schadenswiedergutmachung²⁵. Schliesslich erstattet die Bewährungshelferin in ihrer Funktion als Vermittlerin der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht auch Bericht darüber, ob der Beschuldigte die gemeinnützigen Leistungen vollständig erbracht und – ge-

20 Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 22a StPO sind Staatsanwaltschaft und Gerichte verpflichtet eine diversionelle Erledigung des Strafverfahrens anzustrengen, widrigenfalls (im Falle eines Schuldspruches) das Urteil an einer – von den Instanzgerichten auch von Amtes wegen (§ 232 Abs. 3 StPO) wahrzunehmenden – Nichtigkeit leidet (§ 221 Ziff. 5 StPO).

21 Art. 1 lit. d BewHG iVm Art. 24a ff BewHG.

22 §§ 22d Abs. 4, 22f Abs. 3, 22g Abs. 3 StPO.

23 § 22d StPO.

24 § 22e Abs. 2 StPO.

25 Art. 24c Abs. 1 und 2 BewHG.

gebenfalls – der ihm zusätzlich aufgetragenen Verpflichtung zur Schadenswiedergutmachung nachgekommen ist, dies unter Anschluss der von der Einrichtung, in welcher der Beschuldigte gearbeitet hat, ausgestellten Bestätigung über die erbrachten Leistungen²⁶. Mit diesem Bericht wird der Staatsanwaltschaft bzw. den Gerichten die wesentliche Entscheidungsgrundlage an die Hand gegeben, um über den endgültigen Verzicht auf die weitere Strafverfolgung bzw. die endgültige Einstellung des Strafverfahrens entscheiden zu können.

Eine den Beschuldigten weit weniger belastende Diversionsform stellt jene des «Rücktritts von der Verfolgung nach einer Probezeit»²⁷ dar, bei welcher die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer strafbaren Handlung unter Bestimmung einer Probezeit von einem bis zu zwei Jahren vorläufig²⁸ zurücktritt bzw. die Gerichte unter Bestimmung einer solchen Probezeit das Strafverfahren vorläufig einstellen. Eine Verschärfung dieser Form der Diversion erfolgt, falls der Beschuldigte sich bereit erklärt²⁹, während der Probezeit bestimmte Pflichten³⁰ zu erfüllen, z.B. den entstandenen Schaden gutzumachen, bestimmte Kurse und Schulungen zu besuchen etc., oder sich durch eine Bewährungshelferin³¹ betreuen zu lassen. Wird beispielsweise einem jugendlichen Beschuldigten die Weisung erteilt, ein «Antiaggressionstraining» zu absolvieren, kann bei Erfüllung dieser oder ähnlicher Pflichten die Bewährungshilfe von der Staatsanwaltschaft bzw. den Gerichten um Mitwirkung in Form der (vom Geschäftstellenleiter vorzunehmenden) Bestellung einer Bewährungshelferin als Vermittlerin ersucht werden, welche den Beschuldigten alsdann bei der Erfüllung der übernommenen Pflichten berät und betreut sowie allenfalls auch die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen trifft³². Falls die Staatsanwaltschaft bzw. die Gerichte die Betreuung durch eine Bewährungshelferin anordnen, nimmt der Geschäftstellenleiter der

26 § 22d Abs. 4 letzter Satz StPO iVm Art. 24c Abs. 3 BewHG.

27 § 22f StPO.

28 Im Falle der Bewährung nach Ablauf der Probezeit endgültig (§ 22f Abs. 4 StPO).

29 Ohne ausdrückliche Zustimmung des Beschuldigten ist auch diese Diversionsform nicht möglich (§ 22f Abs. 2 StPO).

30 Welche im Falle eines Schuldspruches als Weisungen iS des § 51 StGB erteilt werden könnten (§ 22f Abs. 2 StPO).

31 § 20f Abs. 2 StPO iVm § 52 StGB.

32 § 22f Abs. 3 StPO iVm Art. 24a Abs. 1 und 4, 24c Abs. 1 und 2 BewHG.

Bewährungshilfe die Bestellung der Bewährungshelferin vor³³. Der Betreuungszeitraum erstreckt sich längstens bis zum Ende der ausbedingenen Probezeit; die Anordnung der Bewährungshilfe ist allerdings vor deren Ablauf aufzuheben, falls eine weitere Betreuung nicht mehr erforderlich ist³⁴. Der Bewährungshelfer hat über den Verlauf der Betreuung Bericht zu erstatten. Falls sich der Beschuldigte beharrlich dem Einfluss der Bewährungshelferin entzieht bzw. mit dieser nicht kooperiert, kann dies zur Fortführung des Strafverfahrens führen³⁵.

Die nach dem Konzept der Diversion zentrale, weil am stärksten operorientierte, Diversionslösung ist jene des aussergerichtlichen Tatausgleichs (ATA)³⁶. Dabei geht es darum, «die durch eine Straftat regelmässig verursachte Konfliktsituation durch einen Tatausgleich aufzulösen ... und den Rechtsfrieden mit dem vorrangigen Ziel wiederherzustellen, beim Verdächtigen einerseits die Einsicht in das Unrecht der ihm unterstellten Tat ... und andererseits die Bereitschaft zu fördern, sich mit ihren Ursachen auseinander zusetzen, um tatauslösende Verhaltensweisen künftig zu unterlassen. Von wesentlicher Bedeutung ist somit die Bereinigung einer spezifischen Konfliktsituation zwischen dem Verdächtigen und dem Opfer, um einen für alle Seiten befriedigenden Ausgleich ... herbeizuführen und solcherart künftige weitere Auseinandersetzungen zu vermeiden.»³⁷ Auch diese Diversionsform wäre faktisch ohne die gesetzliche vorgesehene Mitwirkung³⁸ der Bewährungshilfe kaum zu realisieren. Der das wesentliche Element des ATA bildende Tatausgleich im soeben angesprochenen Sinne erfordert nämlich in aller Regel sozialarbeiterische Kompetenzen, die der Staatsanwaltschaft und den Gerichten oftmals fehlen dürften. Das Gesetz³⁹ sieht darum vor, dass Staatsanwaltschaft bzw.

33 § 50 Abs. 1 StGB iVm Art. 17 BewHG. Falls dem Beschuldigten kumulativ bestimmte Pflichten zur Erfüllung auferlegt und die Bewährungshilfe um Mitwirkung ersucht werden, fungiert die Bewährungshelferin (zweckmässigerweise) gleichzeitig auch als Vermittlerin.

34 § 20f Abs. 2 StPO iVm §§ 50 Abs. 2, 52 Abs. 3 StGB.

35 § 20f Abs. 2 StPO iVm § 52 Abs. 2 StGB.

36 § 22h Abs. 2 Ziff. 2 StPO.

37 § 22g StPO.

38 Schroll WK-StPO § 90g Rz 1.

39 Art. 24a Abs. 1 BewHG.

Gerichte⁴⁰ die Bewährungshilfe um Mitwirkung in Form eines von deren Geschäftsstellenleiter zu bestellenden Konfliktreglers, welcher den Tatausgleich bewerkstelligen soll, ersuchen können. Diese Möglichkeit wird von Staatsanwaltschaft und Gerichten in den allermeisten Fällen in Anspruch genommen. Als Konfliktregler amtet hierbei gemäss derzeitiger Geschäftsverteilung bei der Bewährungshilfe der Geschäftsstellenleiter selbst. Der Konfliktregler hat vorerst den Beschuldigten und das Opfer über die Voraussetzungen und Folgen des ATA sowie über ihre damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten zu informieren⁴¹. Falls der Beschuldigte und das Opfer⁴² mit einem ATA grundsätzlich einverstanden sind, hat der Konfliktregler als Mediator vermittelnd einen in eine einvernehmliche Ausgleichsvereinbarung zwischen Opfer und Beschuldigtem mündenden Interessenausgleich herbeizuführen, indem er den Beschuldigten und das Opfer durch Beratung und mit entsprechenden Vorschlägen auch konstruktiv unterstützt. Über eine zustande gekommene Ausgleichsvereinbarung hat der Konfliktregler der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht einen Zwischenbericht zu erstatten⁴³, um diesen die Entscheidung zu ermöglichen, ob auf dieser Basis ein ATA akzeptabel ist; allenfalls hat der Konfliktregler über Ersuchen der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichts eine Ergänzung der Ausgleichsvereinbarung anzustreben. In der Folge hat der Konfliktregler unter Mithilfe des Opfers die Erfüllung der vom Beschuldigten gemäss Ausgleichsvereinbarung übernommenen Verpflichtungen zu überprüfen, und schliesslich einen Abschlussbericht zuhanden der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichtes zu erstellen, sobald der Beschuldigte die übernommenen Verpflichtungen erfüllt hat oder diesen jedenfalls soweit nachgekommen ist, dass unter Berücksichtigung seines übrigen Verhaltens angenommen werden kann, er werde die Ausgleichsvereinbarung weiter einhalten⁴⁴. Gleichermassen hat der Konfliktregler auch Bericht zu er-

40 § 22g Abs. 3 StPO.

41 § 22b StPO iVm § 22g Abs. 3 StPO.

42 §§ 22g Abs. 3, 22i, 22k StPO.

43 Die Zustimmung des Opfers ist – abgesehen vom Jugendstrafrecht (§ 6b Abs. 4 JGG) - nur ausnahmsweise nicht erforderlich (§ 22g Abs. 2, zweiter Satz StPO).

44 § 22g Abs. 4 StPO iVm Art. 24b Abs. 3 BewHG.

statten, wenn nicht mehr zu erwarten ist, dass ein Tausgleich zustande kommt bzw. gelingt. Damit kommt dem Konfliktregler eine über die betreuende Sozialarbeit hinausgehende Kontrollfunktion zu, und letztlich – zumindest faktisch⁴⁵ – auch nicht unwesentlich Einfluss darauf, ob es zu einem Verfolgungsverzicht durch die Staatsanwaltschaft bzw. zu einer endgültigen Verfahrenseinstellung durch das Gericht kommt.

3. Bewährungshilfe und Erkenntnisverfahren

Auch für die erkennenden Strafgerichte ist das Institut der Bewährungshilfe in vielen Fällen von erheblicher Relevanz, und zwar namentlich bei der Entscheidung darüber, ob eine im Falle eines Schuldspruches zu verhängende Geld- oder Freiheitsstrafe ganz oder zum Teil unter Bestimmung einer Probezeit bedingt nachgesehen werden kann⁴⁶, und ob gegebenenfalls eine dem Verurteilten in einem früheren Verfahren gewährte bedingte Strafnachsicht aus Anlass einer neuerlichen Verurteilung zu widerrufen ist⁴⁷, sowie bei Jugendstraf-taten bei der Entscheidung darüber, ob ein Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe⁴⁸ zu fällen bzw. bei neuerlicher Verurteilung mit Bezug auf einen vorbehaltenen Strafausspruch nachträglich eine Strafe auszusprechen und diese gegebenenfalls ganz oder zum Teil bedingt nachzusehen ist⁴⁹.

Eine (teil-)bedingte Strafnachsicht bzw. bei Jugendstraftaten ein Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe ist nämlich u.a. nur dann möglich, «wenn anzunehmen ist, dass die blossе Androhung der Voll-

45 § 22g Abs. 4 StPO .

46 Ob ein Tausgleich gelungen ist oder nicht, entscheidet nämlich nicht der Konfliktregler sondern die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht.

47 §§ 43, 43a StGB. Die bedingte Nachsicht von vorbeugenden Massnahmen, welche gemäss § 45 StGB nur im Falle der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher (§ 22 StGB) möglich ist, bleibt hier ausgeblendet.

48 § 53 StGB. Der Widerruf der bedingten Nachsicht und der bedingten Entlassung aus einer vorbeugenden Massnahme (§ 54 StGB) sowie der Widerruf bei gemäss § 31 StGB erfolgter nachträglicher Verurteilung (§ 55 StGB) bleiben hier ausgeblendet.

49 § 8 Abs. 1 JGG; diesfalls kommt es zwar zu einem Schuldspruch, jedoch wird der Ausspruch über die zu verhängende Geld- oder Freiheitsstrafe für eine Probezeit von einem bis zu drei Jahren aufgeschoben («Probationssystem» bzw. «echte bedingte Verurteilung»).

ziehung allein», bzw. bei Jugendstraftaten «der Schuldspruch und die Androhung des Strafausspruchs allein», «oder in Verbindung mit anderen Massnahmen genügen werde, um (den Rechtsbrecher) von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten»⁵⁰. Entscheidend sind damit für die Gerichte bei Entscheidung dieser Fragen nebst generalpräventiven Aspekten gerade auch, und idR sogar vorrangig⁵¹, spezialpräventive Aspekte; d.h., das Gesetz setzt eine positive Prognose im Sinne der Annahme eines künftig deliktsfreien Verhaltens des verurteilten Rechtsbrechers voraus.

Wird ein Rechtsbrecher, welchem bei einer früheren Verurteilung die Rechtswohlthat der (teil-)bedingten Strafnachsicht bzw. bei Jugendstraftaten jene des Schuldspruchs unter Vorbehalt der Strafe gewährt wurde, während⁵² bzw. vor Ablauf⁵³ der Probezeit neuerlich straffällig, so ist die bedingte Strafnachsicht zu widerrufen und die Strafe zu vollziehen bzw. nachträglich die Strafe auszusprechen, «wenn dies in Anbetracht der neuerlichen Verurteilung zusätzlich zu dieser geboten erscheint, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.»⁵⁴ Massgeblich sind für die Gerichte in diesen Fällen sogar – unter Bedachtnahme auf das aus der neuerlichen Verurteilung resultierende Strafübel – ausschliesslich spezialpräventive Erwägungen, und haben Aspekte der Generalprävention vollständig ausser Betracht zu bleiben⁵⁵. Vor seiner Entscheidung über einen Widerruf der bedingten Strafnachsicht/den nachträglichen Strafausspruch hat das hierfür zuständige⁵⁶, über die neue Straftat urteilende Gericht von Gesetzes wegen⁵⁷ einen allenfalls für den Beschuldigten in einem früheren Verfahren bereits bestellten Bewährungshelfer zu «hören», d.h., diesem Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen, insbesondere die Möglichkeit zu eröffnen, an der Schlussverhandlung teilzu-

50 § 8b Abs. 1 JGG.

51 § 43 StGB iVm § 43a Abs. 1 bis 4 StGB.

52 Jerabek WK-StGB § 43 Rz 18; bei Jugendstraftaten gesetzlich normiert (§ 8a JGG).

53 § 53 Abs. 1 StGB.

54 § 8b Abs. 1 JGG.

55 § 53 Abs. 1 StGB; § 8b Abs. 1 JGG.

56 Jerabek WK-StGB § 53 Rz 7; Schroll WK-JGG § 15 Rz 4.

57 § 335a StPO.

nehmen und dort einen Bericht über seinen Schützling zu erstatten, um damit die Entscheidungsgrundlage für das Gericht zu verbreitern. Von dieser Anhörung kann vom Gericht nur abgesehen werden, wenn das Gericht einen Widerruf/einen nachträglichen Strafausspruch⁵⁸ nicht in Betracht zieht.

Die in all den vorstehend erwähnten Fällen im Sinne der Spezialprävention erforderliche günstige Zukunftsprognose wird sich für den Beschuldigten oftmals nur dann stellen lassen, wenn mit der (teil-)bedingten Strafnachsicht bzw. dem Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe oder mit dem Absehen vom Widerruf der bedingten Strafnachsicht bzw. dem nachträglichen Strafausspruch⁵⁹ sanktionsergänzend eine «andere Massnahme», insbesondere⁶⁰ die Bewährungshilfe, angeordnet⁶¹ wird, verfolgt doch die Bewährungshilfe gerade ausschliesslich spezialpräventive Zwecke, indem die «Lebensführung und Einstellung des Rechtsbrechers ... durch Rat und Tat des Bewährungshelfers positiv beeinflusst werden (soll), um künftiger Delinquenz entgegen-zuwirken.»⁶² Der zu erwartende (Resozialisierungs-)Effekt einer allenfalls angeordneten Bewährungshilfe, allenfalls kumuliert mit einer Weisung, ist damit in den vorstehend genannten Fällen jeweils ein wesentlicher Entscheidungsfaktor für die Gerichte. Falls beim Gericht Zweifel betreffend die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der Anordnung der Bewährungshilfe⁶³ bestehen, so kann es hierüber «unter Bekanntgabe der bisherigen für die Beurteilung des Falles erforderlichen Verfahrensergebnisse» beim Geschäftsstellenleiter der Bewährungshilfe eine Äusserung einholen⁶⁴. Der Geschäftsstellenleiter kann zur Vorbereitung dieser Äusserung mit dem potentiellen Probanden zusammentreffen, in die über diesen geführten Akten (mit

58 §§ 335a Abs. 4, 336 Abs. 3 StPO; §§ 8c Abs. 1, 25a JGG.

59 In diesen Fällen selbstverständlich nur dann, wenn dies nicht bereits im Rahmen der früheren Verurteilung erfolgt ist (§ 53 Abs. 2 zweiter Satz StGB; § 8b Abs. 2 JGG).

60 Nebst der Erteilung von Weisungen gemäss § 51 StGB.

61 §§ 50 Abs. 1, 53 Abs. 2 zweiter Satz StGB.

62 § 50 Abs. 1 erster Satz StGB; Schroll WK-StGB § 52 Rz 1.

63 § 50 Abs. 1 StGB setzt voraus, dass die Anordnung der Bewährungshilfe (und die Erteilung einer Weisung) «notwendig und zweckmässig» sein müssen, «um den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten.»

64 Art. 16 BewHG.

Ausnahme jener über laufende Strafverfahren) Einsicht nehmen und haben ihm schliesslich alle Behörden und Dienststellen die erforderlichen Auskünfte über diesen zu erteilen⁶⁵. Da es sich bei den Entscheidungen der Strafgerichte darüber, ob einem verurteilten Rechtsbrecher eine (teil-)bedingte Strafnachsicht gewährt/ein Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe gefällt bzw. die (teil-)bedingte Strafnachsicht widerrufen/nachträglich eine Strafe ausgesprochen wird, weitestgehend um Ermessensentscheidungen handelt, kommt der fachlich qualifizierten, auf entsprechende Abklärungen gestützten Äusserung des Geschäftstellenleiters der Bewährungshilfe in der Praxis nicht unerhebliches Gewicht zu. Falls das Gericht in den genannten Fällen Bewährungshilfe anordnet, so wird die Bewährungshelferin nicht zugleich auch vom Gericht ernannt, sondern obliegt deren Bestellung (ad personam) sinnvollerweise dem Geschäftsstellenleiter der Bewährungshilfe⁶⁶, welcher am ehesten in der Lage ist, die für einen bestimmten Probanden geeignete Bewährungshelferin «auszusuchen». Die Anordnung der Bewährungshilfe gilt, sofern vom Gericht nicht ein kürzerer Zeitraum bestimmt wurde, höchstens bis zum Ende der Probezeit⁶⁷. Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der bestellten Bewährungshelferin kann, soweit diese nicht in den vorstehenden Ausführungen bereits erörtert wurden, auf die eingehende gesetzliche Regelung⁶⁸ verwiesen werden und sei hierzu lediglich klarstellend bemerkt, dass die den Bewährungshelferinnen obliegende Verpflichtung, dem Gericht wenigstens erstmals sechs Monate nach Anordnung der Bewährungshilfe sowie abschliessend bei deren Beendigung, und darüber hinaus auf Verlangen auch sonst jederzeit,

65 Art. 16 BewHG iVm Art. 20 Abs. 1 bis 3 BewHG.

66 § 50 Abs. 1 letzter Satz StGB iVm Art. 17 BewHG. In § 52 Abs. 2 StGB ist aufgrund eines offensichtlichen Versehens des Gesetzgebers immer noch vorgesehen, dass das Gericht selbst die Bewährungshelferin zu bestellen habe. Der Geschäftsstellenleiter ist zudem auch für einen allfälligen «Wechsel in der Person der Bewährungshelferin», z.B. wegen Krankheit, Beendigung des Arbeitsverhältnisses etc., zuständig (Art. 22 BewHG).

67 D.h. maximal drei, im Falle der Verlängerung durch das Gericht bis fünf Jahre (§§ 43 Abs. 1, 53 Abs. 2 StGB; vgl. auch § 55 Abs. 3 StGB). Bei jugendlichen Straftätern kann die Probezeit u.U. auch vorzeitig beendet werden (§ 10 JGG). Im Übrigen kann auch das Gericht die einmal angeordnete Bewährungshilfe wieder aufheben, sofern sie sich als zwecklos oder ungeeignet erweist (§§ 50 Abs. 3, 52 Abs. 3 StGB). Die Bewährungshilfe endet natürlich auch dann vorzeitig, wenn es zu einem Widerruf der bedingten Strafnachsicht (und damit zum Vollzug der Strafe, des Strafrestes bzw. des bedingt nachgesehenen Strafteils; § 53 Abs. 1 StGB) bzw. zu einem nachträglichen (unbedingten) Strafausspruch (§ 8b Abs. 1 JGG) kommt, wobei es ergänzend zu bemerken gilt, dass ein Widerruf bzw. ein nachträglicher Strafausspruch insbesondere auch dann in Betracht fällt, wenn sich der Proband dem Einfluss seiner Bewährungshelferin «beharrlich» entzieht (§ 53 Abs. 3 StGB, § 8b Abs. 1 JGG).

68 V.a. § 52 Abs. 1 und 2 StGB; Art. 20 f BewHG.

(schriftlich) über die Betreuungstätigkeit zu berichten⁶⁹, nicht Ausfluss eines Subordinationsverhältnisses zum Gericht ist, sondern vielmehr dem Erfordernis der Amtshilfe entspricht⁷⁰, und dem Gericht auch sonst keinerlei Weisungs- oder Aufsichtsbefugnisse gegenüber der Bewährungshilfe bzw. den dort tätigen Bewährungshelferinnen oder deren Geschäftsstellenleiter zukommt. Ebenfalls zu betonen gilt es, dass es nicht die Aufgabe der Bewährungshelferin ist, die Einhaltung und Erfüllung allfälliger, dem Probanden vom Gericht kumulativ zur angeordneten Bewährungshilfe erteilter, Weisungen quasi als dessen Hilfsperson zu überwachen. Dies würde der zentralen sozialarbeiterischen Betreuungstätigkeit der Bewährungshelferin nicht gerecht werden, und wäre auch mit dem für den Erfolg der Bewährungshilfe erforderlichen besonderen Vertrauensverhältnis nur schwer in Einklang zu bringen.

4. Bewährungshilfe und Strafvollzug

Schliesslich kommt dem Institut der Bewährungshilfe auch für die Vollzugsgerichte⁷¹ nicht unerhebliche Bedeutung zu, und zwar namentlich bei Entscheidung der Frage, ob ein Rechtsbrecher vor Verbüssung der gesamten über ihn verhängten Freiheitsstrafe vorzeitig unter Bestimmung einer Probezeit aus dem Strafvollzug⁷² bedingt zu entlassen ist⁷³, und ob im Falle einer neuerlichen Verurteilung während laufender Probezeit die einem Rechtsbrecher früher gewährte bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe zu widerrufen ist⁷⁴. Bei der Entscheidung über eine bedingte Entlassung kommt nämlich spezialpräventiven Erwägungen entscheidende Bedeutung zu, weil generalpräventive Aspekte nur dann einer bedingten Entlassung entgegenstehen, wenn «es aus besonderen Gründen der Vollstreckung

69 § 52 Abs. 2 StGB; Art. 21 Abs. 2 und 3 BewHG.

70 Schroll WK-StGB § 52 Rz 18.

71 Art. 15 Abs. 1 lit. k und 2 StVG.

72 Die bedingte Entlassung aus dem nicht bedingt nachgesehenen Teil einer teilbedingten Freiheitsstrafe ist nicht möglich (§ 46 Abs. 5 StGB).

73 § 46 StGB. Die bedingte Entlassung aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Massnahme (§ 47 StGB) und deren allfälliger Widerruf (§ 54 StGB) werden hier ausser Acht gelassen.

74 § 53 StGB.

(auch) des Strafrestes bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.»⁷⁵; für die bedingte Entlassung aus einer wegen einer Jugendstraftat verhängten Freiheitsstrafe sind sogar ausschliesslich spezialpräventive Aspekte massgebend, und haben solche der Generalprävention vollständig ausser Acht zu bleiben⁷⁶. Aus den bereits im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Gewährung der Rechtswohlthat der (teil-)bedingten Strafnachsicht bzw. des Schuldspruchs unter Vorbehalt der Strafe genannten Gründen kommt daher der Bewährungshilfe auch bei der Entscheidung über die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe Bedeutung zu, sieht doch auch hier das Gesetz vor, dass eine bedingte Entlassung gegebenenfalls nur in Verbindung mit anderen Massnahmen, worunter namentlich Weisungen und die Anordnung der Bewährungshilfe zu verstehen sind, auszusprechen ist⁷⁷. Auf vorstehende Ausführungen⁷⁸ kann daher verwiesen werden. Zwecks Meinungsbildung über das künftige Wohlverhalten des Strafgefangenen kann das Vollzugsgericht im Übrigen nebst der Anstaltsleiterin sowie (ärztlichen/psychologischen) Sachverständigen auch »in der Bewährungshilfe tätige Personen« hören⁷⁹, wofür nahe liegend insbesondere der Geschäftsstellenleiter der Bewährungshilfe in Frage kommt. Knüpft das Gericht die bedingte Entlassung an die Anordnung der Bewährungshilfe, so gestaltet sich deren Durchführung im Wesentlichen gleich wie im Falle der (teil-)bedingten Strafnachsicht, weshalb auch insofern auf vorstehende Ausführungen verwiesen werden kann. Hinsichtlich des allfälligen Widerrufs einer bedingten Entlassung kann ebenfalls vollumfänglich auf vorstehende Ausführungen zum Widerruf der (teil-)bedingten Strafnachsicht⁸⁰ verwiesen werden.

Schliesslich kommt der Bewährungshilfe im Bereich der sozialen Betreuung Strafgefangener ein Aufgabenbereich zu, indem sie diese

75 § 46 Abs. 4 StGB. Aus generalpräventiver Sicht steht somit der bedingten Entlassung ein im Vergleich zur (teil-)bedingten Strafnachsicht (§§ 43, 43a StGB) abgeschwächtes Hemmnis entgegen (Jerabek WK-StGB § 46 Rz 16).

76 § 9 JGG.

77 § 46 Abs. 4 zweiter Satz StGB. Zwar wird der Fall der bedingten

78 Vgl. Pkt. 3. «Bewährungshilfe und Erkenntnisverfahren».

79 Art. 134 Abs. 2 StVG.

80 Pkt. 3 «Bewährungshilfe und Erkenntnisverfahren».

insbesondere mit Rat und Tat bei ihren Bemühungen betreffend die Betreuung ihres allfälligen Vermögens sowie um Unterkunft und Arbeit für die Zeit nach ihrer Entlassung zu unterstützen haben⁸¹.

5. Schlussbemerkungen

Aus den vorstehenden, notgedrungen unvollständigen und nicht sämtliche Aspekte der sozialarbeiterischen Betreuung straffällig gewordener Personen durch die Bewährungshilfe berücksichtigenden, Ausführungen ergibt sich, dass der Bewährungshilfe bzw. deren Protagonisten, also dem Geschäftsstellenleiter und den beiden derzeit tätigen Bewährungshelferinnen als Justizorganen, in der Strafrechtspflege eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zukommt. Viele kriminalpolitisch äusserst wichtige Anliegen und Zielsetzungen, insbesondere die diversionelle Erledigung von Strafverfahren, die Verhängung (teil-)bedingter Freiheitsstrafen oder die vorzeitige bedingte Entlassung, wären ohne die Bewährungshilfe überhaupt nicht oder jedenfalls nur in ihrer Wirkung erheblich beeinträchtigt zu realisieren. Die Bewährungshilfe hat sich, vor allem dank der fachlichen und sozialen Kompetenz sowie des grossen Engagements ihres ersten Geschäftsstellenleiters, seines derzeit amtierenden Nachfolgers und ihrer beiden Bewährungshelferinnen, in den fünf Jahren seit Aufnahme der operativen Tätigkeit der Geschäftsstelle zu einer in der Strafrechtspflege nicht mehr wegzudenkenden, für Staatsanwaltschaft und Strafgerichte gleichermaßen unentbehrlichen, Institution entwickelt. Persönlich wünsche ich mir für die Bewährungshilfe, dass sie den in den letzten sechs Jahren erfolgreich beschrittenen Weg auch in Zukunft unbeirrt weiter geht und für ihre wertvolle, mit Sicherheit nicht immer einfache Arbeit, von allen Seiten weiterhin die notwendige Unterstützung erhält.

81 Art. 74 StVG. Diese Aufgabe wird wie bereits angemerkt (FN 2) derzeit vom Geschäftsstellenleiter der Bewährungshilfe wahrgenommen.